

Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Ausbaugewerbes 2006

Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe für das Jahr 2006

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] A Tätige Personen

Tätige Personen sind:

- tätige Inhaber/-innen und tätige Mitinhaber/-innen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Unternehmen tätig sind,
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen (z. B. auch Vorstandsmitglieder/-innen, Direktoren, Direktorinnen, Volontäre, Volontärinnen, Praktikanten, Praktikantinnen und Auszubildende),
- Personen mit Altersteilzeitregelungen.

Voll als tätige Personen zu zählen sind:

- Erkrankte, Urlauber, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter, Schlechtwettergeldempfänger.

Nicht zu melden sind:

- Empfänger von Vorruhestandsgeld,
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst Einberufene,
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 55 Stunden im Monat,
- Strafgefangene.

[2] B Löhne und Gehälter

Bei den Bruttolöhnen und Bruttogehältern ist die Summe der **lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) anzugeben.

Diese Beträge sind ohne

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes,
- Winterbau-Umlage,
- Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung,
- gezahltes Vorruhestandsgeld,
- geleistete Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld ab 101 witterungsbedingte Ausfallstunde, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz)

anzugeben.

Den Gehältern sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind.

Einzubeziehen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen steuerfrei sind.

[3] C Umsatz

Als Umsatz gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte (ohne Umsatzsteuer) einschl. Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften.

Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

Nicht zum Umsatz zählen Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden und dergleichen.

[4] Umsatz aus eigenen Erzeugnissen schließt ein:

- Umsatz aus ausbaugewerblichen Leistungen,
- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen, soweit diese nicht in der eigenen Ausbauleistung abgerechnet wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott u. Ä.).

Bei Erlösen für Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. Ä. sind die Erlöse für die bei diesen Leistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ersatzteile, Zubehör, Hilfs- und Betriebsstoffe) einzubeziehen.

[5] Als Umsatz aus Handelsware gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

[6] Zum Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschl. Leasing),
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht-betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeiten,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
- Provisionseinnahmen,
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfahren),
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine).

[7] D Investitionen

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr **aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen** und der Wert der im Geschäftsjahr **neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** (vgl. [9]).

Hier sind die im Geschäftsjahr **aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben.

Dazu zählen beim **Leasing-Nehmer** auch solche sog. Leasing-Güter, die vom Leasing-Nehmer zu aktivieren sind.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der **selbsterstellten Anlagen**. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden.

Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Nicht einzubeziehen sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen u. a. immateriellen Vermögensgegenstände sowie der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben, Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen im Ausland, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen.

- [8] Es sollen die im Geschäftsjahr mit eigenen Arbeitskräften **selbsterstellten Anlagen** (einschl. in Bau befindlicher Anlagen) mit dem auf dem Anlagenkonto aktivierten Wert (Herstellungskosten) als Leistungen des eigenen Unternehmens angegeben werden. Zu den selbsterstellten Anlagen gehören auch selbst erstellte Maschinen, Werkzeuge, Modelle für das eigene Unternehmen, Versuche usw., soweit diese aktiviert wurden.

Abschreibungen auf die selbsterstellten Anlagen sind **nicht** abzusetzen.

- [9] Hier ist der Wert (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z. B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge **neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** (einschl. Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, **soweit sie nicht beim Leasing-Nehmer aktiviert sind** (vgl. [7]).

Zu den geleasteten oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude, EDV- und Telefonanlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge, Baugeräte sowie Maschinen und maschinelle Anlagen. Einzubeziehen sind hier auch Anlagen, die durch Finanzierungsleasing neu beschafft wurden und unter Pos. 2.4 nochmals gesondert zu melden sind.

Nicht einzubeziehen sind die Anmietung von Sachanlagen für die Mietdauer **bis zu einem Jahr**, von gebrauchten Investitionsgütern sowie von unbebauten Grundstücken.

Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

- [10] Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Berichtsjahr mit Finanzierungsleasing neu gemieteten Sachanlagen zum Zeitpunkt der Lieferung an den Leasingnehmer anzugeben, der im Leasingvertrag üblicherweise als Berechnungsgrundlage aufgeführt ist.

Beim **Finanzierungsleasing** finanziert der Leasinggeber eine vom Leasingnehmer getroffene Investitionsentscheidung. Charakteristisch für Finanzierungsleasingverträge ist, dass eine **unkündbare Grundmietzeit** vereinbart wird, die in der Regel der gesamten oder überwiegenden wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasingobjektes entspricht. In dieser Zeit decken die Leasingraten, ggf. einschließlich einer vereinbarten Abschlusszahlung, alle Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Neben- und Finanzierungskosten und die Gewinnmarge des Leasinggebers ab. Während der Vertragsdauer kann der Leasingnehmer das geleaste Gut in einer Weise nutzen, die den Rechten und Pflichten eines Eigentümers entspricht. Er ist zuständig für Wartung, Instandhaltung oder den Ersatz des Leasinggutes bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder vorzeitigem Verschleiß und trägt damit das Investitionsrisiko. Am Ende der Vertragsdauer hat der Leasingnehmer häufig die Option, das Gut zu einem vereinbarten Restwert zu erwerben.

Der Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Anlagen ist in der Regel auch in den Positionen 2.1 bis 2.3 enthalten.

Nicht einzubeziehen sind hier Anlagen, die für eine unbestimmte, jederzeit kündbare Dauer gemietet sind, bei denen der Leasinggeber für Instandhaltung, Instandsetzung und Ersatz zuständig ist und die vom Leasinggeber während ihrer Nutzungsdauer üblicherweise an mehrere Leasingnehmer vermietet werden (sog. Operating-Leasing). Entsprechende Angaben können aber in den Positionen 2.1 bis 2.3 enthalten sein.

- [11] **E Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen**

Hier ist die Gesamtsumme der Erlöse (also **nicht** Restbuchwerte oder Buchgewinne), auch Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen als Schrott, anzugeben, **nicht aber** die Erlöse aus der Veräußerung ganzer Betriebe, aus Betriebsaufspaltungen und Geschäfte gemäß sale and lease back.

Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Ausbaugewerbes 2006

Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe für das Jahr 2006

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Unternehmens- einschließlich Investitionserhebung wird bei höchstens 35 000 Unternehmen des Baugewerbes durchgeführt. Sie liefert Ergebnisse und Informationen über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bauleistung, der Beschäftigung sowie der Investitionen und ist somit **ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung sowohl durch die staatlichen als auch privaten Institutionen.**

Darüber hinaus dient die Erhebung der Durchführung der strukturellen Unternehmensstatistik der Europäischen Gemeinschaft.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970)
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (EG-VO Nr. 58/97) (ABl. EG Nr. L 14 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 69 der Verordnung (EU) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 5 Ziffer I ProdGewStatG und Anhang 4 Abschnitt 4 Nr. 3 (Code 15 31 0) der EG-VO Nr. 58/97.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 ProdGewStatG und Artikel 6 Abs. 2 EG-VO Nr. 58/97 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Hiernach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Allgemeine Informationen

Berichtskreisabgrenzung

Die Erhebung erstreckt sich auf **Unternehmen** des Ausbaugewerbes. Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.

Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten.

Die Meldung ist grundsätzlich für das Gesamtunternehmen einschließlich aller produzierenden und nichtproduzierenden Teile abzugeben.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vmhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungnummern, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Geschäftsjahr, Ort, Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen jedoch länderspezifischen Nummer sowie einer Nummer, die den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens darstellt.

Die Hilfsmerkmale Name und Anschrift des Unternehmens, die Unternehmens-Nr. sowie der Schwerpunkt der Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zu den tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaues von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Die Angaben sollen sich hinsichtlich der Bautätigkeit - mit Ausnahme der Fragebogenposition D - nur auf die **Bautätigkeit im Inland** erstrecken.

Zweigniederlassungen im Ausland sind **nicht** einzubeziehen.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen sorgfältige Schätzungen.